

Allgemeine Verkaufs-/Lieferbedingungen und Produkthinweise der Firma WASA AG

I. Allgemeines

Für alle unsere Lieferungen im Inland gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Dies gilt auch, wenn der Besteller eigene Geschäftsbedingungen verwendet. Solchen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ferner in ihrer jeweils neusten Fassung bei allen Folgeaufträgen mit dem Besteller und zwar selbst dann, wenn auf diese Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist. Abweichungen von unseren Bedingungen sowie mündliche, elektronische oder telefonische Erklärungen durch Vertreter oder Beauftragte von uns haben nur vorläufigen Charakter und bedürfen - um bindend zu sein - unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Handelsbräuche

Neben diesen Bedingungen gelten für Holz-Unterlagsplatten die Tegernseer Gebräuche in ihrer jeweils festgelegten Fassung, soweit sie nicht von diesen Bedingungen abweichen oder sonst nichts anderes vereinbart ist.

III. Umfang der Lieferung

(1) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Für den Fall, dass wir ein befristetes Angebot unterbreitet haben, welches der Besteller fristgemäß angenommen hat, bestimmt dieses Angebot den Umfang unserer Lieferung. Nebenabreden und Änderungen im Hinblick auf unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder unser Angebot bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

(2) Eine Über- oder Unterlieferung von bis zu 10 % der Bestellmenge sowie technische Änderungen behalten wir uns vor, wenn diese unter Berücksichtigung unseres Interesses für den Besteller zumutbar sind.

IV. Preise

(1) Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, einschließlich Verladen im Werk und zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen, gesetzlich bestimmten Höhe.

(2) Der Eintritt des Zahlungsverzuges richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Zahlungsverzug - maßgebend ist hier das Datum des Zahlungseingangs bei uns - sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch uns bleibt hiervon unberührt.

(3) Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist der vereinbarte Preis in bar und ohne jeden Abzug wie folgt zur Zahlung fällig:

- 1/3 sofort nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung und Rechnung oder Annahme unseres Angebots und Erhalt der Rechnung;
- 1/3 sofort nach Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens mit Erhalt des Liefergegenstandes;
- 1/3 innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Liefergegenstandes, spätestens jedoch 30 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft.

(4) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers gegen uns ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf § 320 BGB oder auf Ansprüchen des Bestellers aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit uns. Die Aufrechnung des Bestellers gegen unsere Forderungen mit eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

V. Lieferzeiten

(1) Lieferfristen gelten stets nur annähernd und sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, dass eine Lieferfrist von uns schriftlich als bindend bestätigt wurde.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware vor Fristablauf unser Werk verlassen hat oder aber dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

(3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Vorbezeichnete Umstände sind auch nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges entstehen. Beginn und Ende von Hindernissen vorstehender Art werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

(4) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Lagerung berechnet. Dieser Satz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosen Verstreichen einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Lieferfrist zu liefern. Auf die vereinbarte Zahlungsverpflichtung des Bestellers hat diese Regelung jedoch keinen Einfluss.

(5) Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig.

(6) Wir behalten uns rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vor.

VI. Lieferverzug und Unmöglichkeit

(1) Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Bestellers im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes kann der Besteller bei Unmöglichkeit unserer Leistung oder Lieferverzug nur bei Vorliegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, im Falle der Verzögerung der Lieferung und dem erfolglosen Ablauf einer von ihm für die Lieferung oder Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen - sofern eine Nachfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entbehrlich ist - auf unsere Aufforderung hin binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder Schadensersatz geltend macht und/oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Besteller innerhalb dieser Frist keine solche Erklärung ab, ist er zur Ablehnung der Lieferung nicht berechtigt.

VII. Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung des

Liefergegenstandes geht bei Abholung des Liefergegenstandes durch den Besteller sofort, sonst spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes an den Besteller auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn wir noch zusätzliche Leistungen, wie z.B. die Versandkosten und die Montage, übernommen haben.

(2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr gemäß vorstehendem Abs. 1 vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller auf den Besteller über.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur Zahlung aller im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Sind wir im Interesse des Bestellers Eventualverbindlichkeiten eingegangen, so bleiben sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten, insbesondere aus Wechseln, unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.

(2) Verhält sich der Besteller nicht vertragsgemäß, gerät er insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verletzt er seine Pflicht zur pfleglichen Behandlung des Liefergegenstandes, sind wir zur Zurücknahme des Liefergegenstandes und Rücktritt vom Vertrag nach Fristsetzung berechtigt. Nach Ablauf der Frist oder, wenn eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, mit Eintritt der Vertragsverletzung, ist der Besteller zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller erklärt sich hiermit einverstanden, die von uns mit der Abholung der Liefergegenstände beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände, auf welchem sich der Liefergegenstand befindet, betreten und befahren zu lassen.

(3) Der Besteller darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus den Weiterveräußerungen gemäß nachstehenden Absätzen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

(4) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns zur Sicherung sämtlicher unserer in Abs. 1 aufgeführten Forderungen abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Dritte Abnehmer veräußert wird. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

(5) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Er ist nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung an uns gegenüber Dritten bekannt zu geben.

(6) Übersteigt der Wert der uns insgesamt eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, sind wir verpflichtet und auch bereit, die uns gewährten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, an den Besteller zurückzugeben bzw. freizugeben.

(7) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Forderungen durch Dritte muss der Besteller uns unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller hat uns alle erforderlichen Unterlagen, die zur ausreichenden Information und zur Geltendmachung aller unserer Rechte notwendig sind, auszuhandigen. Die Kosten für die Abwehr derartiger Eingriffe Dritter trägt der Besteller, soweit sie nicht vom Gericht rechtskräftig einem Dritten auferlegt und von diesem beglichen werden.

(8) Alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände sind vom Besteller auf dessen Kosten zu üblichen Bedingungen gegen Brand-, Wasser-, Diebstahl- und Transportschäden zu versichern. Alle Ansprüche des Bestellers gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände bereits jetzt hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

IX. Mängelrüge

(1) Mängelrügen oder sonstige Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Empfang des Liefergegenstandes, nicht offensichtliche Mängel ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erkennen, längstens 12 Monate nach Erhalt des Liefergegenstandes geltend zu machen.

(2) Nach Ablauf der Fristen gemäß Abs. 1 sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

X. Gewährleistung

(1) Bei Vorliegen eines Mangels - Rechtsmängel ausgenommen - nehmen wir bei fristgerechter Rüge gemäß Nr. IX. nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung vor, sofern der Kunde nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von uns zu vertretenden Mangel verursacht werden, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes. Bei gebrauchten Liefergegenständen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

(2) Der Besteller hat uns nach Absprache mit dem Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel beim Besteller oder direkt an der Einsatzstelle festzustellen. Beanstandete Liefergegenstände sind auf unser Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns hierdurch entstandenen Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Erfolgte die Mängelrüge zu Recht, ist uns nach Absprache mit dem Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Etwa im Rahmen solcher Gewährleistung ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für eigenmächtige, ohne unsere Zustimmung an dem beanstandeten Liefergegenstand durchgeführte Reparaturen bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistungsansprüche.

(3) Für den Fall, dass wir eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen haben und dem gerügten Mangel dadurch nicht abgeholfen wurde sowie für den Fall, dass wir eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigern, ungebührlich verzögern oder wenn dem Besteller aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 Abs. 2 oder 323 Abs. 2 BGB vorliegen, kann der Besteller anstelle der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe Rücktritt und Minderung geltend machen, sowie Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche, letztere im Rahmen von Nr. XII., verlangen.

(4) Im Übrigen sind wir nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Solche Kosten sind unverhältnismäßig, wenn sie 25 % des Kaufpreises der Ware überschreiten. In diesem Fall kann der Kunde die gesetzlichen Rechtsbehelfe geltend machen.

(5) Wurde der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht und erhöhen sich dadurch die Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so sind diese erhöhten Aufwendungen vom Kunden zu ersetzen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes.

(6) Der Kunde kann keine Gewährleistungsansprüche geltend machen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, falscher Lagerung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sofern die Schäden nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, wobei uns auch in diesem Bereich nur grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandhaltungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

(7) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die wir gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses haben. Für den Fall, dass der Besteller seine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses nicht durchsetzen kann, leisten wir Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen.

XI. Rechtsmangel

(1) Mangels anderweitiger Vereinbarung sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: "Schutzrechte") zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß benutzte Liefergegenstände gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Recht auf den Kunden übergehen sollte, nach den nachfolgenden Absätzen.

(2) Wir werden nach unserer Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Liefergegenstände entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Liefergegenstände so abändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Nr. XII.

(3) Wir sind jedoch zu vorstehenden Maßnahmen nur verpflichtet, wenn der Besteller uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sollte der Besteller die Nutzung der Liefergegenstände aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen einstellen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(4) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Sie sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung erst durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder etwa dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(5) Weitergehende Ansprüche wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XII. Schadensersatz

(1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch von Aufwendungsersatzansprüchen und mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn wir Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.

(2) Gleichwohl haften wir in den im vorstehenden Abs. 1 genannten Fällen, wenn uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt sowie in allen Fällen, in denen wir, unsere leitenden Angestellten oder unsere Erfüllungsgehilfen schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verstoßen haben und der Vertragszweck dadurch insgesamt gefährdet wird. Wir sind bei nur unerheblichen Pflichtverletzungen nicht zur Leistung von Schadensersatz statt der Leistung verpflichtet.

(3) Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt. Sollte in diesem Fall ausnahmsweise der Auftragswert nicht dem typischerweise voraussehbaren Schaden entsprechen, so ist unsere Haftung jedenfalls der Höhe nach auf den typischen, voraussehbaren Schaden beschränkt.

(4) Der Haftungsausschluss gilt schließlich nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit übernommen wurde, soweit diese Ansprüche nicht ausgeschlossen und/oder beschränkt werden können.

(5) Für den Fall, dass die Liefergegenstände vom Besteller infolge leicht

fahrlässig unterlassener, aber erforderlicher Beratung durch uns sowie infolge leicht fahrlässiger Verletzung - auch nach Vertragsschluss - anderer vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere Anleitungen für die Bedienung und Pflege der Ware - nicht verwendet werden können und dem Besteller etwa dadurch ein Schaden entsteht, sind Schadensersatzansprüche insoweit ausgeschlossen.

XIII. Rücktrittsrecht

(1) Uns steht insbesondere in folgenden Fällen ein Rücktrittsrecht zu:

(a) im Falle des Eintritts von Fällen höherer Gewalt, wie unter V. (3) näher beschrieben, soweit diese Ereignisse länger als drei Monate dauern oder die von uns zu erbringende Leistung infolge dieser Ereignisse unmöglich wird;

(b) für den Fall, dass uns nach Abschluss des Vertrages Umstände in der Person des Bestellers bekannt werden, die begründet Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit nahe legen; wahlweise haben wir in solchen Fällen auch ein Recht auf Leistungsverweigerung oder Anforderung angemessener Sicherheit.

(2) Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen nach Ausübung der Rechte aus Abs. 1 nicht.

XIV. Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist für beide Teile Darmstadt.

(2) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen wird als ausschließlicher Gerichtsstand unser Firmensitz vereinbart, sofern der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir sind allerdings auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

XV. Besondere Hinweise für Unterlagsplatten aus Holz

(1) Weichholz- und Hartholzunterlagsbretter dürfen nicht in der Sonne gelagert werden. Holzbretter sollten möglichst beim Umlauf besprüht werden. Holz ist ein lebendes Produkt, welches seine Struktur bei Austrocknung verändern kann. Die der Lieferung beigefügten Behandlungshinweise sind deshalb unbedingt zu beachten. Werden die Behandlungshinweise nicht beachtet, sind Gewährleistungsansprüche gemäß Nr. X. (6) für hieraus resultierende Nachteile ausgeschlossen.

(2) Weichholz- und Hartholzunterlagsbretter sind lebende Naturprodukte. Bedingt durch die natürlichen Holzinhaltsstoffe und den nicht auszuschließenden Austritt von Holzsäure kann es sowohl bei Weichholz- als auch bei Hartholzunterlagsplatten, insbesondere bei einer Platten-auf-Stein-Aufstapelung, zu Verfärbungen und Abbindeverzögerungen an den Steinunterseiten kommen. Dies stellt einen unvermeidbaren natürlichen Vorgang dar, der keinerlei Gewährleistungsansprüche gegen uns begründet.

(3) Toleranzen: Länge: $\pm 2,0$ mm; Breite: $\pm 2,0$ mm; Stärke: $\pm 0,5$ mm

XVI. Besondere Hinweise für Unterlagsplatten WASA UNIPLAST®, WASA UNIPLAST ULTRA® und WASA WOODPLAST®

(1) WASA UNIPLAST®, WASA UNIPLAST ULTRA® und WASA WOODPLAST® dürfen nicht in der Sonne gelagert werden. WASA UNIPLAST®, WASA UNIPLAST ULTRA® und WASA WOODPLAST® sind vor einseitiger Wärmeeinwirkung zu schützen. Die der Lieferung beigefügten Behandlungshinweise sind unbedingt zu beachten. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Hinweise sind Gewährleistungsansprüche gemäß Nr. X (6) für hieraus resultierende Nachteile ausgeschlossen.

(2) bei WASA UNIPLAST® und WASA UNIPLAST ULTRA® ist die gegebenenfalls durch die längsseitigen Profile eingeschränkte Fertigungsbreite zu beachten.

(3) Toleranzen: Länge: $\pm 2,0$ mm; Breite: $\pm 4,0$ mm; Stärke: $\pm 0,5$ mm

Die Außenmaße können sich infolge Temperatureinwirkungen im Einsatz verändern.

XVII. Plattengewichte / Toleranzen

Die Angaben in XV. (3) und XVI. (3) sowie Angaben zu Plattengewichten und Durchbiegewerten beruhen auf theoretischen Berechnungen und sind daher unverbindlich. Alle Toleranzangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Auslieferung.

Angegebene Durchbiegewerte sind Circa-Werte und beziehen sich stets auf die Biegezunahme durch das angegebene Produktgewicht bei einer Umgebungstemperatur von ca. 20 Grad Celsius. Eine eventuelle Vorbiegung der Unterlagsplatte und/oder eine höhere Umgebungstemperatur im Einsatz können die angegebenen Werte verändern. Unsere Angaben sind daher nur Richtwerte und stellen keine vertraglichen oder sonstigen Beschaffenheitsvereinbarungen oder Beschaffenheitsgarantien im Sinne des BGB dar.